

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/120a/2008/VM

In dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wird der Beschluss des Vorstandes des KV vom 5. November 2008 auf Antrag des Antragstellers im Wege einer vorläufigen Maßnahme aufgehoben, soweit er die Person des Antragstellers betrifft, da dem Antragsteller nicht vor Abschluss eines ordentlichen Schiedsverfahrens die Mitgliedschaftsrechte versagt werden dürfen.

Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob in besonderen Ausnahmefälle unter Berufung auf § 10 Abs. 5 PartG die Mitgliedschaftsrechte durch einen Vorstandsbeschluss zum Ruhen gebracht werden können, da zumindest solange, wie im Landesverband kein Schiedsgericht existiert und sich damit die innerparteilichen Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens nicht gewährleistet sind, es sich verbietet, Mitgliedschaftsrechte vorläufig zum Ruhen zu bringen. Der Beschluss bezieht sich nur auf den Antragsteller, da er nicht im Namen der anderen Betroffenen den Rechtsbehelf eingelegt hat, wird aber gleich lautend auch für die anderen Mitglieder ergehen, wenn der Vorstand nicht von sich aus auf Verlangen die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ermöglicht.

Die vorläufige Maßnahme tritt sofort in Kraft.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob er an seinen Beschluss festhält. Dann müsste die vorläufige Maßnahme binnen acht Wochen im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens bestätigt werden (vgl. § 13 der SchO). Die Möglichkeit der Durchführung eines Parteiordnungsverfahren wird von der Maßnahme nicht berührt.